Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich am Feldmarksee in Sassenberg

Aufgrund der §§ 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.268/SGV.NRW.282) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Zustimmung der Stadt Sassenberg und des Herrn Heinrich Krewerth, Von-Schenking-Str. 3, 48336 Sassenberg, als Gewässereigentümer folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich des Feldmarksees in Sassenberg.
- (2) Der Feldmarksee umfasst die Seefläche und den Uferbereich zwischen der Verbindungsstraße "Vennstraße/Zum Knapp" im Norden und dem Uferbereich entlang dem Wochenendhausgebiet, dem Parkplatz "Heidestraße" und der Rettungswache/Kiosk im Süden, der "Vennstraße" im Westen sowie dem Wanderweg im Osten und der Straße "Zum Knapp".
- (3) Für Standort, Lage und Ausmaß des Feldmarksees ist der anliegende Lageplan (Maßstab 1: 3000) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Feldmarksee in Größe von ca. 13 ha befindet sich danach auf den Grundstücken Gemarkung Sassenberg, Flur 17, Flurstücke 13, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 41, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 186, 187, 188, 193, 325, 343.
- (4) Der Uferbereich ist der Grundstücksstreifen, der an der Wasserfläche beginnt, über die Böschungskante hinaus weiter verläuft und landeinwärts am parallel verlaufenden Wanderweg endet.

§ 2

Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung zugelassenen und geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr.

Haustiere

Das Füttern von Wasservögeln, Tränken von Vieh, das Schwimmen lassen von Hunden und anderen Tieren im See sowie das Mitführen der Tiere im Uferbereich ist verboten. Ausgenommen ist das Mitführen eines Hundes durch die verantwortliche Aufsicht.

II. Bootsverkehr

§ 4

Bootszulassung

- (1) Das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen (Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Tret- und Segelboote, Surfbretter und Standupboards ohne eigene Antriebskraft) ist mit Ausnahme des Bade-, Schwimm-, Modellbootbereiches sowie der durch Bojenketten abgetrennten Seeflächen gestattet. Die Länge der Wasserfahrzeuge darf 6 m nicht überschreiten.
- (2) Motorboote, mit Ausnahme eines Rettungsbootes für den Badebereich, eines Aufsichtsbootes und eines Arbeitsbootes für die Instandhaltung des Gewässers für den befahrbaren Teil des Sees, sind nicht zugelassen.
- (3) Gegen die Zulassung eines Rettungsbootes, eines Aufsichtsbootes und eines Arbeitsbootes mit eigener Antriebskraft bestehen gemäß der Genehmigung des Kreises Warendorf nach § 19 Abs. 5 LWG wasserwirtschaftlich keine Bedenken. Die zum Antrieb verwandten Außenbordmotoren dürfen keine höhere Geschwindigkeit als 6 km/h ermöglichen.
- (4) Zur Verhinderung gegenseitiger Gefährdungen auf dem See wird die Höchstzahl für das Befahren mit Segelbooten, Surfbrettern, Standupboards, Paddel-, Schlauch-, Tret- und Ruderbooten auf insgesamt 30 festgesetzt. Unabhängig davon dürfen höchstens 55 Segelboote und 10 Tret- oder Ruderboote am Bootssteg liegen. Die Entscheidung über Zulassungsbeschränkungen wird von der verantwortlichen Seeaufsicht getroffen.

§ 5

Zu Wasser lassen, An- und Ablegen

- (1) Das zu Wasser lassen sowie das An- und Ablegen ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen am Bootssteg des VfL Sassenberg 1926 e. V. gestattet.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; zugelassen ist nur das kurzfristige Festmachen im Rahmen der Segelschulausbildung. Es ist untersagt, an anderen als an den hierfür vorgesehenen Stellen festzumachen. Das Ankern ist verboten.

(3) Alle Wasserfahrzeuge müssen während der Nachtzeit vom See entfernt werden, sofern sie nicht eigene Liegeplätze haben.

§ 6

Fahrverbote

- (1) Die Wasserfahrzeuge haben 4 m Mindestabstand zum Ufer und einen Abstand von mindestens 10 m zum Ufer der Insel einzuhalten.
- (2) Das Befahren des Sees während der Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.

§ 7

Allgemeine Fahrregeln

- (1) Jeder Führer eines Wasserfahrzeuges hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer des Sees (einschließlich Angler) geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Ruder-, Paddel- und Tretboote müssen einander und den Segel- und Sportruderbooten sowie den Surfbrettern ausweichen.
- (3) Ausweichpflichtige Boote nach Abs. 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten.
- (4) Können die Regeln des Abs. 3 aus zwingenden nautischen Gründen nicht eingehalten werden, muss das ausweichpflichtige Boot rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
- (5) Überholende Wasserfahrzeuge sind ausweichpflichtig.
- (6) Wasserfahrzeuge, denen auszuweichen ist, dürfen während des Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.

§ 8

Ausweichregeln für Segelboote und Surfbretter

- (1) Befinden sich zwei Segelboote bzw. Surfbretter auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt ausweichen:
 - a) Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot bzw. Brett, das den Wind von Backbord (links) hat, ausweichen.
 - b) Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot bzw. Brett (dem Wind unmittelbar zugewandt) ausweichen.

(2) Segelboote bzw. Surfbretter überholen andere Segelboote bzw. Surfbretter auf der Luvseite.

§ 9

Ausweichregel für Standupboards, Ruder-, Paddel- und Tretboote

Befinden sich zwei Boote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat das von rechts kommende Boot Vorfahrt.

§ 10

Unfälle

- (1) Bei Unfällen ist der Führer eines Wasserfahrzeuges jedem in der Nähe befindlichen Wasserfahrzeug verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.
- (2) Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Die Seeaufsicht ist berechtigt, die Personalien der beteiligten Führer der Wasserfahrzeuge festzustellen.

§ 11

Modellboote

- (1) Modellboote dürfen den See im Bereich der südlichen Bucht in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.
- (2) Modellboote mit Verbrennungsmotor dürfen auf dem See nicht betrieben werden.

§ 12

Betreten der Insel und des Uferbereiches

- (1) Das Betreten der im nördlichen Bereich des Sees gelegenen Insel ist untersagt.
- (2) Das Lagern oder Campieren im Uferbereich ist verboten. Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Nutzung des gekennzeichneten Strandbereiches des Strandbades. Die Benutzung des Strandbades ist durch eine Haus- und Badeordnung geregelt.

§ 13

Ausnahmen

(1) Die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde – kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Regatten sowie Schwimmsportveranstaltungen zulassen. Für die jeweilige Regattastrecke und die Dauer der Regatta ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt. Das gleiche gilt für Schwimmsportveranstaltungen.

(2) Übungen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie Feuerwehr, Katastrophenschutz und Luftschutzübungen und auch Übungen für Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind der Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

III. Baden und Schwimmen

§ 14

Baden und Schwimmen, Wachdienst

- (1) Baden und Schwimmen sind nur in dem im Lageplan gekennzeichneten Strandbad, innerhalb der Abgrenzung, die durch eine Bojenkette gekennzeichnet ist und bei besetzter Schwimmaufsicht erlaubt. Jeder Besucher hat sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefe zu informieren. Für den Schwimm- und Badebetrieb ist eine Haus- und Badeordnung zu erlassen.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Strandbades nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Aufsichtsperson gestattet.

IV. Eissport

§15

Ausübung

Eissport – Eissegeln ausgenommen – ist im Rahmen der gesetzlichen Regelung erlaubt. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.

V. Angelsport

§ 16

Angelsport

Angeln ist im Bereich des Strandes ganzjährig untersagt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Ziff. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. das Füttern, insbesondere das Anfüttern (regelmäßiges Füttern z.B. mit Brotresten) von Wasservögel im Badestellenbereich vornimmt, das Tränken von Vieh und das Schwimmen lassen von Hunden und anderen Tieren im See sowie das Mitführen der Tiere im Uferbereich zulässt (§ 3),

- 2. den See mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Standupboards, Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Segelboote und Surfbretter) im Bade-, Schwimm- und Modellbootbereich sowie auf der durch Bojenketten abgetrennten Seefläche befährt (§ 4 Abs. 1),
- 3. an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ein Wasserfahrzeug zu Wasser lässt sowie an- oder ablegt (§ 5 Abs. 1),
- 4. die im nördlichen Bereich des Sees gelegene Insel betritt (§ 12 Abs. 1),
- 5. im Uferbereich lagert oder campiert (§ 12 Abs. 2),
- 6. außerhalb des gekennzeichneten Strandbades oder bei nichtbesetzter Schwimmaufsicht badet oder schwimmt (§ 14 Abs. 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster Obere Wasserbehörde -.

§ 18 Aushang

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) am Mehrzweckgebäude
- b) am Funktionsgebäude Piratenschiff,
- c) am Bootssteg
- d) im Modellbootbereich.

§ 19 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Münster, den 03. Dezember 2020 Bezirksregierung Münster Obere Wasserbehörde 54.07-004/2020.0001 In Vertretung gez. Dr. Scheipers